

Allgemeine Kartenbedingungen für die HockeyCard

Stand: Juli 2005

1. Allgemeines

Mit Übersendung der auf den Namen des Antragstellers lautenden HockeyCard an die bekanntgegebene Adresse, nimmt die Berliner Effektenbank / Niederlassung der CCB Bank AG (nachfolgend: »Bank«) genannt das in dem schriftlichen Antrag liegende Angebot auf Abschluß eines Kreditkartenvertrages zu den nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen an. Die Kreditkarte muß sofort nach Erhalt vom Kunden an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet werden. Die Karte darf nur vom Kunden benutzt werden. Sie ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bank. Die Kreditkarte ist mit äußerster Sorgfalt so aufzubewahren, daß sie auf keinen Fall in die Hände Unbefugter gelangen kann.

2. Verwendungsmöglichkeiten / Persönliche Geheimzahl

2a. Die Karte berechtigt den Karteninhaber im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland bei allen Akzeptanzstellen im Rahmen des jeweiligen Kreditkartenverbundes bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu bezahlen und darüber hinaus als weitere Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweisepapiers – Bargeld zu beziehen (Bargeldservice). Im Einzelfall kann die Verwendung der Karte von der Erteilung einer Genehmigung durch die Bank abhängig sein. Der Einsatz der Karte im Ausland sowie das Abheben von Bargeld sind Dienstleistungen, für die die Bank ein gesondertes Entgelt verlangt. Die Vertragsunternehmen sowie die dem Bargeldservice angeschlossenen Geldautomaten und Kreditinstitute sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der jeweiligen Kreditkarte abgebildet sind.

2b. Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), die zur Bargeldabhebung an den dem Mastercard-System angeschlossenen Geldautomaten notwendig ist, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post zugesandt. Es wird für jede HockeyCard eine eigene PIN erstellt. Sie ist ausschließlich für den Karteninhaber bestimmt und darf keiner anderen Person (auch nicht den Bank- und den HockeyCard Service Mitarbeitern) zur Kenntnis gebracht werden. Besteht der Verdacht, daß ein Dritter von der PIN Kenntnis erlangt hat, muß der Karteninhaber die Bank hierüber unverzüglich benachrichtigen. An Geldautomaten ist die PIN als weiteres Berechtigungsmerkmal neben der Karte einzugeben. Bei Bargeldauszahlungen bei Banken o.ä. ist ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. In allen übrigen Fällen der Kartenverwendung hat der Karteninhaber lediglich einen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem er eine Kopie erhält, zu unterzeichnen. Erfolgt der Karteneinsatz unter Verwendung der PIN beleg- oder unterschriftslos, kann der Karteninhaber die Belastung seines Kartenkontos nur beanstanden, wenn er nachweist, daß die Karte nicht von ihm benutzt worden sein kann. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist und die die persönliche Geheimzahl (PIN) kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit PIN und Kreditkarte Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Automaten abzuheben). Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen bzw. die PIN zu verwenden, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer angeben. Bei Einkäufen im Internet ist darauf zu achten, daß es zu einer sicheren und verschlüsselten Übertragung der Kreditkartendaten kommt.

2c. Mit der HockeyCard werden können in Zukunft auch zusätzliche Leistungen (Zusatzleistungen) verbunden werden, über die die Bank oder der DHB den Kreditkarteninhaber gesondert informieren wird.

3. Verfügungsrahmen

Für Bargeldauszahlungen mit der Hockey Card, auch an Geldautomaten, erhebt die Bank eine Gebühr. Die Betragshöchstgrenzen und Gebühren sind dem aktuellen Preisverzeichnis zu entnehmen. Der von der Bank dem Karteninhaber eingeräumte Verfügungsrahmen ist dabei verbindlich und maßgeblich einzuhalten.

4. Ermächtigungen zugunsten der Bank / Nichtakzeptanz der Karte / Keine Haftung für Leistungen der Akzeptanzstellen

4a. Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, für seine Rechnung alle Forderungen der Vertragsunternehmen zu erfüllen, die er unter Verwendung der Karte begründet hat. Der Karteninhaber wird der Bank alle Leistungen erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritten gemäß Absatz 2 erbringt. Der Karteninhaber kann Anweisungen, die unter Verwendung der Karte erteilt wurden, nicht widerrufen, da die Bank gegenüber Vertragsunternehmen, Bargeld auszahlenden Banken und Betreibern von den dem Mastercard-System angeschlossenen Geldautomaten verpflichtet ist, Beträge, die unter Verwendung der Karte verfügt worden sind, an diese zu erstatten. Die Bank übernimmt keine Gewährleistung, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die HockeyCard nicht akzeptiert. Die Bank übernimmt auch keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Im übrigen ersetzt die Bank dem Karteninhaber etwaige Schäden nur, soweit diese durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen der Bankmitarbeiter verursacht worden sind.

4b. Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der am Mastercard-System angeschlossenen Banken oder aus anderen von der Bank verwerteten und angebotenen Dienstleistungsprogrammen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren, Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muß der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln. Sie entlasten den Karteninhaber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluß ergebenden Betrages. Etwaige aus Reklamationen bzw. Beanstandungen resultierende Rückvergütungen der Partnerunternehmen bzw. sonstige Erstattungen darf der Kunde nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern ausschließlich in Form eines von der Akzeptanzstelle zu erstellenden Gutschriftbeleges entgegennehmen. Aufgrund eines solchen Gutschriftbeleges erfolgt dann auf dem Kartenkonto in einer der beiden folgenden Monatsabrechnungen die entsprechende Gutschrift. Wird in den zwei folgenden Monatsabrechnungen keine Gutschrift auf dem Kreditkartenkonto vorgenommen, muß der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbeleges vorlegen.

5. Saldenmitteilungen / Rechnungsabschlüsse

5a. Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kartenkonto in laufender Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich eine Saldenmitteilung. Der Karteninhaber hat Rechnungsabschlüsse, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Auf Verlangen der Bank sind Belegdurchschriften, Rechnungen und andere Belege vorzulegen. Einwendungen gegen Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüsse sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen sind der Bank binnen 28 Tagen ab dem Datum der betreffenden Mitteilung (Tag der Ausstellung) schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Saldenmitteilungen, Rechnungsabschlüssen sowie sonstigen Abrechnungen und Anzeigen auf die Folge der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Das Kartenkonto wird in Euro geführt. Umsätze, die nicht auf die Kontowährung lauten, werden zu den marktüblichen Devisenverkaufskursen bzw. zu den Mastercard festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Diese Kurse entsprechen den internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplätze). Für Umsätze, die außerhalb des EWWU-Wirtschaftsraumes getätigt werden, berechnet die Bank ein Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,5%. Die Entgelte kann die Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ändern. Sie wird dem Karteninhaber diese Änderungen mitteilen.

5b. Der in den monatlichen Saldenmitteilungen ausgewiesene Sollsaldo ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 5 Tagen ab Datum der Saldenmitteilung (Tag der Ausstellung) vollständig auszugleichen und wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber sorgt für entsprechende Deckung auf seinem bei der Bank genannten Referenzkonto. Sollte der Karteninhaber mit Zahlungen in Verzug geraten, fallen in Übereinstimmung mit dem Verbraucherkreditgesetz 5% Verzugszinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an, sofern nicht im Einzelfall der Karteninhaber einen niedrigeren oder die Bank einen höheren Schaden nachweisen kann. Zusätzlich kann die Bank die erforderliche Genehmigung zur weiteren Benutzung der Karte versagen.

5c. Für die Kartennutzung erhebt die Bank jährlich eine Gebühr gemäß Preisverzeichnis. Die Gebühr wird dem Kartenkonto bei Vertragsabschluß und zu Beginn eines jeden weiteren Vertragsjahres belastet.

6. Kreditrahmen

Der Karteninhaber kann die Karte innerhalb eines Kreditrahmens (Kreditlimit) verwenden, der ihm zusammen mit der PIN mitgeteilt wird. Überweisungen aus dem Kreditrahmen sind nicht möglich. Änderungen des Kreditrahmens werden mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Bank wirksam. Überschreitet der Karteninhaber diesen Kreditrahmen, kann die Bank den Betrag, der über den Kreditrahmen hinausgeht, durch gesonderte Mitteilung einfordern. Er ist dann sofort auszugleichen. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der über dem Kreditrahmen liegende Betrag mit eingezogen. Die Genehmigung oder Duldung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in Erwartung, daß ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den

höheren Zinssatz der geduldeten Kontoüberziehung zu verlangen. Durch die Überschreitung des Kreditrahmens sind keine weiteren Verfügungen mit Kreditkarten zulässig, und es erfolgt eine Sperrung des Kartenkontos, bis die Limitüberschreitung zurückgeführt ist.

7. Kündigungen des Kartenvertrages

Das Vertragsverhältnis wird zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Wird der Vertrag bis 1 Monat vor Vertragsende weder durch den Karteninhaber noch durch die Bank gekündigt, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr. Unberührt hiervon bleibt das sofortige außerordentliche Kündigungsrecht jeder Vertragsseite für den Fall, daß die andere Seite gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis verstößt oder die Fortsetzung des Vertrages für eine Vertragspartei aus sonstigen Gründen unzumutbar wird; die Unzumutbarkeit zur Fortsetzung des Kreditkartenvertrages kann für die setsi-bank AG auch aus Tatsachen resultieren, die im Verhältnis des Kreditkarteninhabers zum DHB bestehen. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer übersendet die Bank dem Karteninhaber eine neue Karte. Eine Kündigungserklärung des Karteninhabers wird erst mit Übergabe der Karte wirksam. Nach Kündigung durch die Bank ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt. Mit der Kündigung werden sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig. Ein Schuldsaldo wird bis zur vollständigen Rückführung von der Fälligkeit an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

8. Einziehung und Sperrung der Kreditkarte

Die Bank darf die Kreditkarte sperren oder den Einzug der Kreditkarte veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn sich die Vermögenssituation des Karteninhabers extrem verschlechtert und er seinen Zahlungen nicht mehr nachkommen kann. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre der Kreditkarte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Kreditkarte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

9. Zusatzkarten

Auf Antrag werden Zusatzkarten an Familienangehörige oder Lebensgefährten ausgegeben. Sofern Zusatzkarten ausgegeben werden, wird das bisher bestehende Vertragsverhältnis über die Hauptkarte erweitert und mit Haupt- und Zusatzkarteninhaber gemeinsam und einheitlich abgeschlossen. Der Inhaber der Zusatzkarte erklärt durch seine Unterschrift den Beitritt zu dem Vertrag zwischen dem Inhaber der Hauptkarte und der Bank. Für Haupt- und Zusatzkarte werden unterschiedliche Kartennummern vergeben. Der Hauptkarteninhaber haftet für Verbindlichkeiten aus den Umsätzen aller Kreditkarten aus dem einheitlichen Vertragsverhältnis vom Zeitpunkt der ersten Verwendung der jeweiligen Kreditkarte; der Zusatzkarteninhaber haftet für alle Verbindlichkeiten aus den Umsätzen der auf ihm lautenden Zusatzkarte. Mit Unterzeichnung der Zusatzkarte erteilt der Zusatzkarteninhaber dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Erteilung der Rechnungen (Saldenmitteilungen) erfolgt an den Karteninhaber der Hauptkarte. Eine Entlassung des Zusatzkarteninhabers aus dem einheitlichen Vertragsverhältnis wird durch Rückgabe der Zusatzkarte an die Bank bewirkt; der Hauptkarteninhaber kann das einheitliche Vertragsverhältnis insgesamt nur durch Rückgabe sämtlicher Haupt- und Zusatzkarten beenden (vgl. Ziff. 7.). Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verbindlichkeiten der Karteninhaber bleiben hiervon unberührt. Der Hauptkarteninhaber haftet dafür, daß der Inhaber der Zusatzkarte alle Bestimmungen dieser Bedingungen, insbesondere auch die Sorgfaltspflichten zur Aufbewahrung der Karte und zur Geheimhaltung der PIN einhält. Der Hauptkarteninhaber haftet ferner dafür, daß nach einer etwaigen Kündigung der Zusatzkarteninhaber die Zusatzkarte nicht mehr benutzt.

10. Kartenverlust / Kartensperrung / Kartenaustausch

Kommt eine Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dieses der Bank unverzüglich unter der Tel.-Nr.: 0180 5 966 778 oder 069/66571333 anzuzeigen und der Bank schriftlich innerhalb von 7 Tagen unter folgender Anschrift Hockey Card Service Postfach 2731, 90012 Nürnberg mitzuteilen. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber beschränkt auf den Höchstbetrag von Euro 50,—. Dies gilt nicht, wenn eine grob fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten (sorgfältige Aufbewahrung der Karte, Geheimhaltung der PIN, unverzügliche Benachrichtigung der Bank bei Verlust der Karte usw.) zum Mißbrauch beigetragen hat. Nach Eingang der Verlustmeldung wird die Bank sofort die Kartennummer der gemeldeten Karte sperren. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Dem Karteninhaber wird eine neue Karte ausgestellt. Für die gesperrte Karte wird eine Ersatzkarte ausgestellt mit einer neuen PIN-Nummer. Der Kunde hat ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Ersatzkarte für diese einzelne Kreditkarte eine extra PIN-Nummer. Mit Eingang der Verlustmeldung bei der Bank entfällt jegliche Haftung des Karteninhabers für mißbräuchliche Verwendung der abhanden gekommenen Karte. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber den mißbräuchlichen Einsatz vorsätzlich herbeigeführt hat und der eingetretene Schaden hierauf beruht. Für die Ausstellung von Ersatzkarten kann eine Bearbeitungsgebühr (lt. aktuellem Preisverzeichnis) erhoben werden. Der Inhaber darf als abhanden gekommen gemeldete, wiedergefundene Karten nicht mehr verwenden. Er hat diese an die Bank zurückzugeben und dies der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei mißbräuchlichem Einsatz der Karte und bei Diebstahl der Karte ist vom Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Kreditkarte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen. Hierdurch entstehen dem Karteninhaber keine Kosten. Alle ungültigen und gesperrten Karten sind unverzüglich zu zerschneiden oder in sonstiger Weise unbrauchbar zu machen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzusenden.

11. Nutzungsgrenze / Karteninhaberdaten

Zur Verwendung der Karten ist der Karteninhaber nur insoweit befugt, als er nach seinen jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sicher in der Lage ist, die durch die Kartenverwendung verursachten Forderungen der Bank vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Die Bank ist in jedem Fall – auch bei Überschreitung des Kreditrahmens – berechtigt, dem Kartenkonto Beträge, über die gegenüber Mastercard-Vertragsunternehmen verfügt worden sind, sowie Entgelte, die hierfür bei der Bank oder bei dritter Stelle anfallen, zu belasten. Änderungen der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere der Bankverbindung, des Namens, der Anschrift und sonstiger wesentlicher – auch wirtschaftlicher – Umstände, sind der Bank vom Karteninhaber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sollte dieses nicht erfolgen und es treten im Rahmen des Kartenversandes Postrückläufer auf, werden die Karten bei Eingang bei der Bank aus Sicherheitsgründen sofort vernichtet und nach Rücksprache mit dem Karteninhaber und Aktualisierung der Anschrift eine Neuproduktion und ein Neuversand der Kreditkarte veranlasst. Die durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachten weiteren Mehraufwendungen der Bank sowie das dadurch verursachte Risiko, daß eine Mitteilung der Bank den Kreditkarteninhaber nicht oder nicht fristgerecht erreicht, sind von diesem zu tragen.

12. Änderungen der Allgemeinen Kartenbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen für die Kreditkarte sind jederzeit möglich und werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt und akzeptiert, wenn der Karteninhaber nach Benachrichtigung die Karte weiterverwendet und nicht innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Bank den Karteninhaber bei Bekanntgabe hinweisen. Die Bank behält sich zudem das Recht vor, die mit den Karten verbundenen Zusatzleistungen nach billigem Ermessen zu ändern (§ 315 BGB). Diese Änderungen werden dem Karteninhaber schriftlich bekannt gegeben. Er hat das Recht, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird er bei der Bekanntgabe hingewiesen.

13. Zusatzleistungen

Die Preise für angeforderte Rechnungskopien, Belegkopien und einen nachträglich angeforderten PIN-Code sowie für Ersatzkarten und weitere Zusatzleistungen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Preisverzeichnis.

14. Dienstleistungen Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

15. AKBs

Sollten Teile dieser Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die dem Kunden auf Anforderung übersandt werden.

16. Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Leipzig.